



Kindschaftssachen – Meinungsverschiedenheit der Eltern über Ausweitung der Kinderbetreuungszeiten

(nicht angegriffener) Beschluss (e. A.) des Familiengerichts vom 05.04.2022, Az. 1 F 255/22:

Sachverhalt:

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern streiten über die Ausweitung der Kinderbetreuungszeiten für ihre Kinder in ihrer bisherigen Kindertagesstätte. Die Kinder sind nach der Trennung im Haushalt der Mutter verblieben und gehen bisher halbtags in die Kita. Nach der Scheidung möchte die Kindesmutter ihre Erwerbstätigkeit um zwei Stunden nachmittags ausweiten und hat den Vater per E-Mail ohne weitergehende Erläuterung bereits im Januar um Zustimmung hierzu gebeten. Der Vater hat ebenfalls per E-Mail mit der Anrede „Sehr geehrte Kindesmutter“ geantwortet und um Aufklärung über die Kosten gebeten, diverse Fragen gestellt und die Mutter bei Nichtbeantwortung auf seine „rechtliche Vertretung“ verwiesen. Auch sonst kommunizieren die Eltern derzeit nicht direkt, sondern über Dritte miteinander.

Zur dringlichen Entscheidung über den Meinungsstreit zur Ausweitung der Betreuungszeiten hat die Mutter den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Dem ist der Vater entgegengetreten.

Das bei der Verfahrenseinleitung um Stellungnahme gebetene Jugendamt hat aus pädagogischer-fachlicher Sicht keine Einwände gegen die von der Mutter gewünschte Erhöhung der Kita-Betreuungszeit eingebracht. Das Gericht hat die Entscheidung über den Elternkonflikt zugunsten der Mutter ohne mündliche Verhandlung hierüber getroffen.

Entscheidung:

Grundsätzlich haben Eltern gemäß § 1627 BGB die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen einen Konsens zu finden: es gilt das Einigungsprinzip des § 1627 S. 2 BGB. Das Einigungsprinzip gilt auch im Falle getrenntlebender Eltern bei Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB. Über alltägliche Angelegenheiten entscheidet der jeweils betreuende Elternteil allein, § 1687 Abs. 1 S. 2 und S. 4 BGB.

Misslingt der Einigungsversuch ist nur bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung der Weg zu Familiengericht zur Lösung der Meinungsverschiedenheit gem. § 1628 S. 1 BGB auf Antrag eines Elternteils eröffnet. Der Streit über den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung wird herkömmlich als erhebliche Angelegenheit bewertet. Auch eine Ausweitung der bisherigen Vormittagsbetreuung bis zur Ganztagsbetreuung - wie vorliegend - muss nach Ansicht des Gerichts als erheblich qualifiziert werden.

In einer erheblichen Angelegenheit kann ein Elternteil beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen Entscheidungskompetenz auf sich aber erst beantragen, wenn das ernstliche Bemühen um eine Elterneinigung unter Ausschöpfung der Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes nach §§ 16, 17 SGB VIII gescheitert ist oder ohnehin nicht erwartet mehr werden kann. Andernfalls bleibt es im Elternstreit beim Status Quo, ohne Einverständnis des anderen Elternteils hat die geplante Maßnahme wie eine solche in einer Angelegenheit ohne erhebliche Bedeutung für das Kind zu unterbleiben. Vorliegend ist ein Bemühen beider Elternteile zwar kaum zu erkennen und von der Mutter auch nur sehr knappgehalten vorgebracht. Nach Mitteilung des Jugendamtes im Hauptsacheverfahren ist eine Elterneinigung über die bisherigen Streitpunkte trotz Vermittlung des Jugendamtes aber gescheitert.

Vorliegend ist der Entscheidungskompetenz daher der Mutter zu übertragen. Tatsächlich ist das Begehren der Mutter, nach der Scheidung ihre eigene Erwerbstätigkeit auszuweiten, verständlich. Unterhaltsrechtlich ist sie hierzu ohnehin verpflichtet. Ein Mehr an Einkommen im Familiensystem dient dem Wohl der Kinder. Die professionell, pädagogisch angeleitete Erziehung der Kinder in Kitas und der Umgang mit anderen Kindern in der Spielphase ist für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder allemal besser als eine Notbetreuung durch Dritte oder den anderen Elternteil, wenn dieser an sich selbst zur ganztägigen Erwerbstätigkeit unterhaltsrechtlich verpflichtet ist. Auf ein vom Residenzmodell abweichendes Betreuungsmodell haben sich die Eltern nicht verständigt. Es ist daher nicht dargetan, dass der Vater die Kinderbetreuung nachmittags durchgängig besser lösen könnte als es die Kita kann. Dabei fallen unterhaltsrechtlich als Mehrbedarf der Kinder zwar weitere Betreuungskosten an, diese sind aber zwischen den Eltern nach ihrem Erwerbseinkommen anteilig aufzuteilen und bleiben bei der Bewertung des Kindeswohls (§ 1628, 1697 a BGB) außen vor. Professionelle, pädagogische Kinderbetreuung kostet.